

stellten Betrieben — im folgenden kurz „Sicherheit“ genannt — tragen die Werkleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werkleitern sind alle aufsichtführenden Personen sowie die Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind (wie z. B. Lokomotivführer, Förderbrückenführer, Baggerführer, Werkmeister u. ä.), innerhalb der ihnen zugeteilten Aufsichtsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen (Abschnitt II bis IV) angeleitet, beraten und unterstützt. Die Sicherheitsinspektionen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 2

Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsvorschriften in ihren Betrieben gewissenhaft angewendet und durchgeführt werden.

§ 3

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

Abschnitt II

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 4

(1) Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Kohlenbergbaues und der Energiewirtschaft im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik werden Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die Sicherheitsinspektionen gliedern sich in:

- a) die Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Kohle und Energie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (WB) der Energiewirtschaft (Bezirke),
- c) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen.

§ 5

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist mit den erforderlichen Fachkräften zu besetzen.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion umfaßt die Fachgebiete

- a) Kohle,
- b) Energie

mit insgesamt 4 Sicherheitsinspektoren.

§ 6

Die Hauptsicherheitsinspektion ist zuständig:

- a) für die Betriebe, die den WB der Kohlenindustrie und den WB der Energiewirtschaft (Bezirke) zugeordnet sind,
- b) für die zu den Staatlichen Sowjetischen Aktiengesellschaften (SAG) gehörenden Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft,
- c) für die Betriebe, die dem Staatssekretariat für Kehl und Energie unmittelbar unterstellt sind,
- d) für die Notkohlenbetriebe.

§ 7

(1) Bei den WB der Energiewirtschaft werden, soweit dies vom Staatssekretär für notwendig erachtet wird, Sicherheitsinspektionen gebildet, die mit 2 oder 3 Sicherheitsinspektoren zu besetzen sind.

(2) Die Stellenbesetzung der Sicherheitsinspektionen bei den WB der Energiewirtschaft wird von der Hauptsicherheitsinspektion gemeinsam mit den Leitern der Verwaltungen festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatssekretär. Die Mitglieder dieser Sicherheitsinspektionen sind in die Belegschaft der Verwaltungen aufzunehmen. Ihre Einstellung, Beurlaubung und Entlassung darf nur im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion erfolgen.

(3) Die Mitglieder dieser Sicherheitsinspektionen arbeiten nach den Weisungen der Hauptsicherheitsinspektion. Gegenüber den Leitern der Verwaltungen und den leitenden Gewerkschaftsorganen sind sie rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Bei den im § 6 bezeichneten Betrieben werden betriebliche Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen werden in der Regel mit je einem Sicherheitsinspektor oder Sicherheitsbeauftragten besetzt.

(3) Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten arbeiten unter Anleitung der Hauptsicherheitsinspektion und der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltungen, falls eine solche Sicherheitsinspektion eingerichtet ist. Sie unterstehen ihrem Werkleiter unmittelbar und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Abschnitt III

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat

- a) für die technische Sicherheit in den Arbeitsstätten und Betrieben zu sorgen und sie derart zu vervollkommen, daß Unfälle und Betriebsstörungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- b) die Sicherheitsorgane in den Verwaltungen und Betrieben anzuleiten und ihre fachliche Weiterbildung zu fördern,
- c) einen umfassenden Erfahrungsaustausch auf technisch-sicherheitlichem Gebiet einzurichten und die gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den zuständigen Industriegewerkschaften auszuwerten.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ferner für die Betriebe, die in sicherheitlicher Hinsicht nicht von der Sicherheitsinspektion einer Verwaltung betreut werden, die im § 11 Abs. 1 zu Buchst. a, Buchst. c und Buchst. d genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10

Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt, die Betriebe zu befahren, zu besichtigen und in sicherheitlicher Hinsicht zu überprüfen.